

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Landsberg am Lech (Sondernutzungssatzung - SoNuS)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Landsberg am Lech (im folgenden "Stadt" genannt), sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes höherrangiges Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Nicht unter den Gemeingebrauch fällt insbesondere
 - a) das gewerbsmäßige bzw. organisierte Betteln
 - b) das aggressive Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Mitführung eines Tieres oder Kindes, durch In-den-Weg Stellen, wiederholtes Ansprechen oder anfassen
- (3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (4) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart bzw. jede Anlage oder Einrichtung erlaubnispflichtig.
- (5) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können,
 - b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche oder private Veranstaltungshinweise zur Verfügung gestellt werden,
 - c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird, aufgrund eines schriftlichen Antrages, auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist. Der Schutz des Stadtbildes ist gemäß den

- allgemeinen Anforderungen nach § 2 der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech zu berücksichtigen.
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht in der Regel kein Rechtsanspruch.
 - (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
 - (4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
 - (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
 - (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt für
 - a) Sondernutzungen die eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) Sondernutzungen die gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen,
 - c) das Lagern und Nächtigen,
 - d) das Betteln in jeglicher Form,
 - e) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - g) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
 - h) Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Marktflächen angeboten werden können,
 - i) das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech; ausgenommen sind Werbeständer für die in § 10 Abs. 4 Buchst. a genannten Sondernutzungen.
 - j) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen,
 - k) mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden.
 - (7) Bei niveaugleichem Straßenbau muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbahnbreite von 5 m für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden. Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt. Bei von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden. Das Ausbreiten von Waren unmittelbar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig
 - (8) Für den Werbeverkauf werden nur Standorte im Bereich von als Fußgängerzonen gewidmeten Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt. Artikel des Werbeverkaufs sind Gegenstände, deren Anwendungen einer Erläuterung bedürfen.
 - (9) Pro Tag dürfen maximal drei Erlaubnisse für Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusikergruppen ausgestellt werden. Eine Straßenmusikergruppe darf aus maximal 6 Mitgliedern bestehen. Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusikergruppen müssen so weit von einander entfernt sein, dass ein Mindestabstand von 50 m gewährleistet ist. Sie müssen den Standort stündlich so wechseln, dass die Darbietung an dem vorherigen Standort nicht mehr zu hören ist. Bei Behinderungen oder Beschwerden der Anlieger ist der Standort früher zu wechseln. Jeder Standort darf pro Tag nur einmal eingenommen werden. Lautstarke Instrumente wie Trommeln und Trompeten, sowie elektronische Instrumente, elektronische Musikwiedergabegeräte und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.

§ 4 Außenbewirtschaftungsflächen

- (1) Flächen für Außenbewirtschaftungen werden grundsätzlich, um eine Beeinträchtigung des Winterdienstes zu vermeiden, nur in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres genehmigt.
- (2) Sofern Flächen für die Außenbewirtschaftung auch außerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeiten genehmigt werden ist folgendes zu beachten:
 - Während der festgesetzten Tage des Christkindlmarktes bzw. der Stadtweihnacht ist die Nutzung der Flächen für die Außenbewirtschaftung nicht zulässig. Das Mobiliar ist zu entfernen.
 - Sämtliche Möblierungen auf den Flächen der Außenbewirtschaftung sind während der Öffnungszeiten der Gaststätte stets in einen Zustand zu versetzen, der eine unverzügliche Aufnahme der Bewirtschaftung ermöglicht (z.B. Befreiung von Schnee, Laub usw.).
 - Der Gastwirt / die Gastwirtin ist für den Winterdienst auf der genehmigten Außenbewirtschaftungsfläche zuständig.
- (3) Als Maßstab für die Anzahl der maximal zulässigen Gastplätze auf der Außenbewirtschaftungsfläche dient die genehmigte Gastplatzzahl im Innenbereich der Gaststätte. Ferner ist die Anzahl der vorhandenen Toiletten zu berücksichtigen. Die Breite der Außenbewirtschaftungsfläche hat sich in der Regel an der Gebäudebreite der dazugehörigen Gaststätte zu orientieren.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist, können zusätzlich bis zu zwei Werbetafeln (ohne Fremdwerbung) zur Präsentation von Tagesangeboten in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.
- (3) Von § 4 Abs. 1 kann kurzfristig eine Ausnahme zugelassen werden, wenn auf Grund der Witterung eine Beeinträchtigung des Winterdienstes nicht zu befürchten ist.

§ 6 Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen, Fahnenmastenhaltern und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Erforderliche Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche (z.B. Setzen von Bodenhülsen, Aufgrabungen etc.) müssen vor Beginn des Eingriffs von der Stadt gesondert genehmigt werden.

- (2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind oder auf Grund der Benutzung eine Reinigung durch die Stadt nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich ist. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin vornehmen
- (5) Sollte die Stadt Landsberg am Lech die Sondernutzungsfläche für eigene Zwecke benötigen oder Dritten zur Verfügung stellen, so hat der Erlaubnisnehmer die aufgestellten Gegenstände (Tische, Stühle, Schirme, Podeste, u. dgl.) in jedem Fall für den vollen Veranstaltungszeitraum zu entfernen. Die Gegenstände sind so rechtzeitig zu entfernen, dass die Vorbereitung bzw. der Aufbau der jeweiligen Veranstaltung nicht behindert wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Stadt haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Stadt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Landsberg am Lech die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen (auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, jedoch nicht in den Fällen des § 2 Abs. 5) erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,

- a) wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt.
Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Gebührenfrei sind ferner
- a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheiden dienen und zwar
 - aa) bei allgemeinen Wahlen ab 6 Wochen vor dem Wahltag;
 - ab) bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und ab 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid;
 - ac) bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, ab 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist und ab 6 Wochen vor dem Volksentscheid;
 - b) Sondernutzungen für die straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt wurden.

§ 11

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden im Voraus für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und nachträglich für unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 12

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Dieses Gebührenverzeichnis gilt nicht für die Benutzung der städtischen Plakatstelen, Plakatwände, Litfaßsäulen und Sammelhinweisschilder. Deren Benutzung wird von den zuständigen städtischen Stellen einzelvertraglich geregelt.
- (2) Neben den Sondernutzungsgebühren wird auch eine Verwaltungsgebühr (Bescheidsgebühr) und Auslagen nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (3) Die Mindestgebühr (Sondernutzungsgebühr + Verwaltungsgebühr) beträgt 15,00 Euro.
- (4) Lässt sich der genaue Zeitraum der Sondernutzung bei Antragstellung nicht bestimmen, so kann ein angemessener Gebührenvorschuss verlangt werden. Dies ist auch bei Antragstellung zur Sicherung der voraussichtlichen Gebührenschuld möglich.

§ 13

Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) widerrufen wird oder
 - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 schriftlich bei der Stadt eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige,
 - a) dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - b) der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände, sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 16 Fälligkeit und Ablösung

- (1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar fällig.
- (2) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der auf die Zukunft bezogene Gebührenteil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des bayerischen Straßen- und Wegegesetz unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Landsberg am Lech vom 16.12.2010 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 13.10.2022



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeiteinheit	Gebührensatz in EURO
1.	Werbeanlagen		
	a) Vorrichtung bis zu 15 cm Ausladung		Gebührenfrei
	b) Vorrichtung über 15 bis zu 40 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	12,50 EUR
	c) Vorrichtung über 40 bis zu 80 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	15,50 EUR
	d) Vorrichtung über 80 bis zu 150 cm Ausladung	Je angefangener m ² / Jahr	25,00 EUR
	e) Nasenschilder, Aushängeschilder, Ausleger	Stück/ Jahr	37,50 EUR
	f) Dreieckständer (Anliegergebrauch)	Stück/ Jahr	125,00 EUR
	g) Hinweisschilder, Werbebanner	Stück/ Tag	2,50 EUR
2.	Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten :		
	Dauerhafte Bestuhlung	Je angefangener m ² / Monat	1,25 EUR
		und je Gasplatz/ Monat	1,25 EUR
3.	Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung		
	a) Kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen)	Je angefangener m ² / Tag	0,65 EUR
	b) Kommerzielle Veranstaltungen mit vorwiegend kultureller Prägung (z.B. Konzerte, Theateraufführungen)	Je angefangener m ² / Tag	0,30 EUR
	c) Ideelle Veranstaltungen mit karitativer, religiöser oder gemeinnütziger Prägung	Je angefangener m ² / Tag	0,15 EUR
	d) Bei Bewirtung erfolgt folgender Zuschlag	Je Gasplatz/ Tag	0,25 EUR
4.	Kioske, Verkaufstände:		
	a) dauerhafter Verkauf	Je angefangener m ² /Monat	19,00 EUR
	b) vorübergehender Verkauf	Je angefangener m ² / Tag	10,00 EUR

	Markisen und ähnlicher Sonnenschutz :	Je angefangener m ² (max. Ausladungsfläche)/ Jahr	Gebührenfrei
5.	Markisen und ähnlicher Sonnenschutz :	Je angefangener m ² (max. Ausladungsfläche)/ Jahr	Gebührenfrei
6.	Schaukästen und ähnliche Einrichtungen:	Je angefangener m ² (Frontfläche)/ Jahr	32,00 EUR
7.	Karitative-, Kulturelle und Vereinsschaukästen:		Gebührenfrei
8.	Automaten über 10 cm Ausladung:		
	a) bis 0,5 m ² Frontfläche	Pro Jahr	25,00 EUR
	b) über 0,5 m ² bis 1,0 m ² Frontfläche	Pro Jahr	44,00 EUR
	c) jeden weiteren angefangenen m ² Frontfläche	Pro Jahr	12,50 EUR
9.	Werbeveranstaltungen:		
	a) Abstellen eines Kfz (z.B. Kurzparkzone; Fußgängerzone)	Pro Tag/Kfz	19,00 EUR
	b) sonstige Aktionen (z.B. Handzettelverteiler usw.)	Je Verteiler pro Tag	32,00 EUR
10.	Informationsveranstaltung (jeweils auf einen Anlass bezogen):		
	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (bis. 5 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	62,50 EUR 32,00 EUR
	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (über 5 - 10 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	125,00 EUR 62,50 EUR
	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände (über 10 - 15 m ²)	1 Tag Jeder weitere Tag	188,00 EUR 125,00 EUR
	Informationsstände für Parteien, gemeinnützige Vereine, religiöse oder soziale Einrichtungen (bis. 5 m ²)	1. Tag Jeder weitere Tag	12,50 EUR 6,50 EUR
	Informationsstände für Parteien, gemeinnützige Vereine, religiöse oder soziale Einrichtungen (über 5 - 10 m ²)	1. Tag Jeder weitere Tag	25,00 EUR 12,50 EUR
	Informationsstände für Parteien, gemeinnützige Vereine, religiöse oder soziale Einrichtungen (über 10 - 15 m ²)	1. Tag Jeder weitere Tag	38,00 EUR 19,00 EUR
11.	Filmaufnahmen:	Pauschal/ Je Tag	94,00 EUR
12.	Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen (z.B. Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwagen, Pkw usw.)	Je Tag	5,00 EUR
13.	Christbaumverkauf vor Weihnachten:	Je angefangene 10 m ² / Tag	2,50 EUR
14.	Blumen- und Kranzverkauf (4 - 6 Tage vor Allerheiligen):	Je Stand	62,50 EUR

15.	Flohmärkte (soweit nicht festgesetzt):	Je angefangener m ² / Tag	0,65 EUR
16.	Fahrradständer:		
	a) ohne Werbung	Je Stück/ Jahr	12,50 EUR
	b) mit Werbung	Je Stück/ Jahr	37,50 EUR
17.	Künstler und Straßenmusikanten (wenn Einnahmen erzielt werden, auch z.B. durch Spenden)		
	Einzelperson	Je Tag	12,50 EUR
	Gruppe (bestehend aus max. sechs Personen)	Je Tag	25,00 EUR
18.	Standplätze für Wertstoffcontainer (z.B. Altkleidercontainer) außerhalb von zugelassenen Wertstoffsammelstellen/Wertstoffhöfen:	Je angefangener m ² / Monat	5,00 EUR
19.	Verkaufsstellagen und Warenausladungen :	Je angefangener m ² / Monat	12,50 EUR
20.	Pflanztröge, Baumkübel, Blumentröge u. dgl.	Je angefangener m ² / Monat	Gebührenfrei
21.	Überspannungen (z.B. Leitungen, Spruchbänder)		
	vorübergehende Anbringung	Je Installation/ je angefangene Woche	6,00 EUR
22.	Stufen, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.	Je angefangener m ² / Jahr	6,50 EUR
23.	Zeitungsständer	Stück/ Jahr	62,50 EUR
24.	Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Container)		
	a) bis 10 m ²	Für jede angefangene Woche	10,00 EUR
	b) über 10 m ² bis 30 m ²	Für jede angefangene Woche	20,00 EUR
	c) über 30 m ² bis 50 m ²	Für jede angefangene Woche	30,00 EUR
	d) für jede weiteren angefangenen 50 m ²	Für jede angefangene Woche	30,00 EUR
	e) Container	Je Stück/ Für jede angefangene Woche	10,00 EUR
25.	Briefverteilungskästen von Briefzustellfirmen	Stück/ Jahr	50,00 EUR

26.	Motorsportliche Veranstaltungen oder Straßenfeste jeglicher Art	Je angefangene lfd. 50 m/Tag bzw. Je angefangene 300 m ² /Tag	50,00 EUR
27.	Werbung im Rahmen von Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/ Volksentscheiden außerhalb der in § 10 Abs. 4 dieser Satzung beschriebenen Zeiten	Plakat/Woche	0,50 EUR

Die oben aufgeführten Gebühren werden ab dem Jahr 2023 jährlich um 3% erhöht !